

§ 3

Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaV) vom 30. November 1993 (GVBl S. 910, BayRS 2132-1-4-I) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Art. 90 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ durch die Worte „Art. 90 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (GVBl S. 433, BayRS 2132-1-I)“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 20 Prüfungen“ durch die Worte „§ 20 Prüfung sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Worte „verlangt werden“ durch die Worte „vorzusehen“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Einstellplatz“ das Wort „notwendiger“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird vor dem Wort „kraftbetriebenen“ das Wort „geneigten“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 3 wird „Art. 26 und 30“ durch „Art. 28 und 32“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“
7. In § 7 Abs. 2 wird „Art. 6 Abs. 6“ durch „Art. 29 Abs. 2“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 2 Nr. 2 wird „Art. 28“ durch „Art. 30“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 1 und 2 wird „Art. 29 Abs. 2 Nrn. 1 und 2“ durch „Art. 31 Abs. 2 und 3 Nr. 1“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 4 wird „Art. 29 Abs. 2 Nr. 3“ durch „Art. 31 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Worte „nach dem Gutachten einer sachverständigen Person“ durch

die Worte „auf Grund einer Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen“ und die Worte „von einer sachverständigen Person bestätigt wird“ durch die Worte „von einem verantwortlichen Sachverständigen bescheinigt wird“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „ein Nachweis der nach Satz 1 erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden“ durch die Worte „verlangt werden, daß die nach Satz 1 erforderliche Leistung der Abluftanlage durch einen verantwortlichen Sachverständigen bescheinigt wird“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Lautsprecher“ durch die Worte „ein akustisches Signal“ ersetzt.

12. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Prüfung sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen

(1)¹Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender Anlagen und Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der Garage, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle zwei Jahre, der CO-Warnanlagen und der automatischen Feuerlöschanlagen jährlich, durch verantwortliche Sachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau - SVBau) zu prüfen und zu bescheinigen:

1. Brandmeldeanlagen nach § 16,
2. elektrische Beleuchtung in Großgaragen nach § 13 Abs. 1,
3. Sicherheitsbeleuchtung nach § 13 Abs. 2,
4. Sicherheitsstromversorgung, Ersatzstromquelle nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 6,
5. Lüftungstechnische Anlagen nach § 14 Abs. 1,
6. CO-Warnanlagen nach § 14 Abs. 6,
7. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach § 15 Abs. 2,
8. Feuerlöschanlagen nach § 15 Abs. 1.

²Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerenschutzabschlüsse und Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen, sind unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeitsnachweise vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige zu prüfen und zu bestätigen.

(2) Wer die Garage betreibt, hat die Prüfungen nach Absatz 1 zu veranlassen, die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeignete Arbeitskräfte be-

reitzustellen sowie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten; bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 1 und die Bestätigungen nach Absatz 1 Satz 2 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.“

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „ordnungswidrig nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 10 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“ werden durch die Worte „Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig“ ersetzt.

b) In Nummer 6 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Bescheinigungen und Bestätigungen“ und das Wort „durchführen“ durch das Wort „erstellen“ ersetzt.

14. In § 23 wird das Wort „Prüfungen“ durch die Worte „Prüfung sicherheitsrelevanter technischer Anlagen und Einrichtungen“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV) vom 17. Dezember 1990 (GVBl S. 542, BayRS 2132-1-5-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 103 Elektrische Anlagen“ und „§ 126 Weitere Anforderungen“ gestrichen.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „können gestattet werden“ durch die Worte „sind zulässig“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Halbsatz 2 gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und am Ende der Reihen mit dem Fußboden“ gestrichen.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird „Art. 30 Abs. 1“ durch „Art. 32 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird gestrichen; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

5. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt.

6. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „kann gestattet werden“ durch die Worte „ist zulässig“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 8 werden die Worte „können gestattet werden“ durch die Worte „sind zulässig“ ersetzt.

8. In § 27 Abs. 7 werden die Worte „kann gestattet werden“ durch die Worte „ist zulässig“ ersetzt.

9. In § 31 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Worte „gestattet werden“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt.

10. In § 38 Abs. 8 werden die Worte „kann gestattet werden“ durch die Worte „ist zulässig“ ersetzt.

11. In § 39 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Ausnahmen“ durch das Wort „Abweichungen“ ersetzt.

12. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Der Rettungsweg kann auch über nicht abschließbare Bühnenerweiterungen führen.“

b) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Türen der Bühne, der Bühnenerweiterungen, Übungsräume, Probesäle, Werkstätten, Kantinen, über 50 m² großer Umkleieräume und ähnlicher Räume, müssen in Fluchrichtung aufschlagen.“

c) In Absatz 13 Satz 2 werden die Worte „können gestattet werden“ durch die Worte „sind zulässig“ ersetzt.

d) In Absatz 14 Satz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Worte „gestattet werden“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt.

13. In § 84 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Auf die“ gestrichen und die Worte „kann verzichtet werden“ durch die Worte „sind nicht erforderlich“ ersetzt.

14. In § 97 Satz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Worte „gestattet werden“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt.

15. § 98 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung: „Abweichend von § 21 Abs. 1 darf bei Versammlungsstätten ohne Reihenbestuhlung jeder Platz höchstens 30 m vom Ausgang entfernt sein;“.

16. § 103 wird aufgehoben.

17. § 124 erhält folgende Fassung:

„§ 124 Prüfungen

(1) ¹Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender Anlagen und Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der Versammlungsstätte, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung sowie jeweils mindestens alle zwei Jahre, Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen und Feuerlöschanlagen jährlich, durch verantwortliche Sachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrich-